



Rundschreiben 4/2002 vom 01.02.2002

Angabe der Umsatzsteuernummer in notariellen Kostenrechnungen

Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz - StVBG) vom 19.12.2001 (BGBl. 2001 I Nr. 74 Seite 3922 ff.).

Durch Art. 1 Nr. 2 des vorbezeichneten Gesetzes ist in § 14 UStG ein neuer Abs. 1a eingefügt worden. Danach hat der leistende Unternehmer in der Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuernummer anzugeben. Gem. § 27 Abs. 3 UStG n.F. ist § 14 Abs. 1a UStG jedoch erst anzuwenden auf Rechnungen, die nach dem 30.06.2002 ausgestellt werden.

Durch diese Regelung soll ermöglicht werden, dass die Finanzverwaltung bei Fragen des Vorsteuerabzugs schneller prüfen kann, ob es sich tatsächlich um die Rechnung eines anderen Unternehmers handelt.

Mangels anderweitiger Anhaltspunkte ist diese Regelung auch für notarielle Kostenrechnungen von Bedeutung. Erfüllt der Notar die vorgenannte Voraussetzung nicht, liegt insoweit keine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des UStG vor. Die Konsequenz wäre, dass der vorsteuerabzugsberechtigte Klient des Notars die in der Notarkostenrechnung enthaltene Vorsteuer mangels ordnungsgemäßer Rechnung im Sinne des UStG nicht geltend machen könnte. Da der Notar als Amtsträger (§ 1 BNotO) die geltenden Gesetze zu beachten hat, steht dem Klienten aus § 14 Abs. 1a UStG ein Anspruch auf ordnungsgemäße Rechnungserteilung zu.

Von der umsatzsteuerlichen Betrachtung bleibt die kostenrechtliche Betrachtung unberührt. Auch eine umsatzsteuerrechtlich nicht ordnungsgemäße Kostenrechnung steht der Fälligkeit der Notarkosten nach §§ 7, 141 KostO nicht entgegen. Die fehlende Angabe der Umsatzsteuernummer würde unseres Erachtens auch keinen Verstoß gegen das Zitiergebot nach § 154 Abs. 2 KostO darstellen; insofern genügt es, wenn § 151a KostO in der Notarkostenrechnung zitiert wird.

Die fehlende Angabe der Umsatzsteuernummer würde nach unserer Auffassung kein Zurückbehaltungsrecht des Klienten gegenüber der Notarkostenforderung begründen. Die Pflicht zur Angabe dieser Nummer ist wegen der mit der Amtsträgereigenschaft des Notars einhergehenden Gesetzesbindung (Art. 20 Abs. 3 GG) Amtspflicht und gemäß § 15 Abs. 2 BNotO durchsetzbar. Den Beteiligten darüber hinaus ein – weiteres – Zwangsmittel in Form eines Zurückbehaltungsrechts einzuräumen, ist nicht veranlasst (vgl. KG OLGZ 1991, 19, 22).

Die Bundesnotarkammer wird die Anbieter von EDV-Programmen für das Notariat auf die neue Gesetzeslage aufmerksam machen und sich dafür einsetzen, dass die Notariatssoftware entsprechend angepasst wird.

Bundesnotarkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postanschrift
Mohrenstraße 34
10117 Berlin



E-Mail: bnotk@bnotk.de
Telefon: 030-3838660
Telefax: 030-3838666